



Wien Energie GmbH | PA | 1030 Wien | Postfach 500

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
z.H. Mag. Dr. Michael Losch
Stubenring 1
1010 Wien

per Email: michael.losch@bmwfw.gv.at
post.III1@bmwfw.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Public Affairs

Kontakt: Mag. Gabriele Maderbacher
Telefon: +43 (0)1 4004-31600
Fax: +43 (0)1 4004-9931600
gabriele.maderbacher@wienenergie.at
Datum: 22.02.2017

BMWFW-551.100/0003-III/1/2017: Stellungnahme der Wien Energie GmbH zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ÖSG 2012, das ElWOG 2010, das GWG 2011 und das E-ControlG geändert werden, das KPG neu erlassen wird und das BTAG 2017 geregelt wird sowie das Bundesgesetz mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden; Begutachtung „Kleine Ökostromnovelle“

Sehr geehrter Herr Mag. Dr. Losch,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Wien Energie GmbH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu Artikel 3: Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010) geändert wird

Wien Energie befürwortet grundsätzlich das Konzept der „Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen“.

Damit das Gesetz auch umsetzbar wird, bedarf es unserer Ansicht nach einer Erhöhung der Effektivität des Modells, weiters muss die Abwickelbarkeit gegeben sein.

1. Effektivität

Um die Effektivität des Modells zu erhöhen, sollten die Nutzer der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage die erzeugte Energie bestmöglich für ihren Eigenverbrauch nutzen können. Deshalb soll es möglich sein, die von der gemeinschaftlichen Anlage erzeugte Energie nach dem tatsächlichen Verbrauch (wie von der Messeinrichtung erfasst) auf die teilnehmenden Einheiten aufzuteilen. Dies ist bei einer ¼ h Leistungsmessung ohne technischen Mehraufwand möglich und gewährleistet die bestmögliche Nutzung der erzeugten Energie. Wenn die Aufteilung nach tatsächlichem Verbrauch von den Teilnehmenden nicht gewünscht wird, soll die Aufteilung nach einer starren Zuordnung mit gleich bleibenden Anteilen erfolgen. Sich ändernde Anteile (mit Ausnahme einer Aufteilung nach tatsächlichem Verbrauch) würden nicht abwickelbar sein. Damit wären dauernde Änderungen erforderlich, die technisch nicht mehr automatisiert gehandhabt werden können. Bei einer vertraglichen Regelung sollte diese Möglichkeit nicht eingeräumt werden.

Wesentlich ist auch, dass die nicht benötigte Überschussenergie zentral über einen gemeinsamen Einspeisepunkt in das öffentliche Netz eingespeist wird. Mit einer dezentralen Einspeisung von jedem einzelnen Teilnehmer des Modells würde die erzeugte Energie nicht bestmöglich genutzt werden.



2. Betreiber

Um eine Abwicklung zu gewährleisten, ist Wien Energie der Ansicht, dass ein Betreiber der Erzeugungsanlage in jedem Fall unbedingt erforderlich ist. Der Netzbetreiber benötigt einen singulären Ansprechpartner, der ihm den Modus zur Aufteilung der erzeugten Mengen auf die teilnehmenden Berechtigten nennt. Außerdem würde der Betreiber die Einspeisung in die Bilanzgruppe des Stromhändlers koordinieren und den Netzbetreiber über das Ausscheiden von teilnehmenden Berechtigten informieren. Im Falle der Zuordnung nach tatsächlichem Verbrauch würde der Betreiber auch für einen finanziellen Ausgleich zwischen den teilnehmenden Berechtigten sorgen. Für die Übernahme dieser Aufgaben bedarf es eines Zugangs des Betreibers zu den hierfür notwendigen Daten.

Weiters muss unseres Erachtens in der Definition „Hauptleitung“ die Abgrenzung zum öffentlichen Netz klar definiert sein.

Zu § 66 Abs. 2a

Die 12 Monatsfrist ist abzulehnen. Sie ist aus Sicht von Wien Energie auf 3 Monate zu ändern.

(2a) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW verpflichtet sind, vorläufige und endgültige Stilllegungen ihrer Erzeugungsanlage oder von Teilkapazitäten ihrer Erzeugungsanlage dem Regelzonenführer und der Regulierungsbehörde möglichst frühzeitig, mindestens aber ~~12~~ 3 Monate vorher anzuzeigen.

Zu Artikel 6 und Artikel 7 § 2 Abs. 1 Z 1

Wien Energie begrüßt ausdrücklich das KWK-Punkte-Gesetz. Ziel ist, aus Gründen des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit den weiteren Betrieb der hocheffizienten KWK-Anlagen sicherzustellen. Dies ist in Anbetracht der Energie- und Umweltziele von besonderer Bedeutung. Das Gesetz wurde bereits 2014 beschlossen, nun erfolgt eine Anpassung aufgrund unionsrechtlicher Anforderungen.

Weiters begrüßt werden die Bestimmungen des Artikel 7 § 2 Abs. 1 Z 1. Eine ausreichende Dotierung des WKLG ist eine wesentliche Maßnahme zur Erreichung der Energie- und Klimaziele. Fernwärme ermöglicht eine Flexibilität im Einsatz der Energieträger, es besteht daher hohes Potenzial zum Ausbau erneuerbarer Energien. Zudem entstehen sehr positive volkswirtschaftliche Effekte. Von den Investitionen profitiert die heimische Konjunktur.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gabriele Maderbacher
Leitung Public Affairs